Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/3/11 99/07/0032

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.03.1999

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §105;
WRG 1959 §12 Abs1;

Rechtssatz

Zu den öffentlichen Interessen gehört auch die Hintanhaltung einer Verunreinigung des Grundwassers.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999070032.X02

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at